

Kleine Anfrage

Abg. Rehkopf (FDP)

Hannover, den 25. 4. 1991

Betr.: Zuweisung von Aussiedlern

Die Stadt Buchholz hatte gegen die Einweisung von Aussiedlern durch das Grenzdurchgangslager Bramsche gerichtliche Schritte unternommen. Mit Urteil vom 6. 2. 1991 hat das Verwaltungsgericht Stade in dem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz dem Antrag der Stadt Buchholz stattgegeben. Es hat festgestellt, daß keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde bestehe, die Aussiedler aufzunehmen. Andere Verwaltungsgerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist sie der Ansicht, daß die Gemeinden weiterhin verpflichtet sind, die Aussiedler, die ihnen zugewiesen werden, aufzunehmen?
2. Gedenkt sie diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, etwa indem sie für Zuweisungen eine einwandfreie Rechtsgrundlage schafft?
3. Haben diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Sozialhilfe an Aussiedler leisten, die sich in zentralen Aufnahmeeinrichtungen befinden, einen Erstattungsanspruch nach § 107 BSHG gegenüber denjenigen Kommunen, die zugewiesene Aussiedler nicht aufnehmen?
4. Falls nein, wie gedenkt die Landesregierung diese Situation zu beseitigen?

Rehkopf

(Ausgegeben am 14. 5. 1991)